

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/837 DER KOMMISSION**vom 17. Mai 2017****zur Berichtigung der polnischen und der schwedischen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die polnische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission ⁽²⁾ enthält einen Fehler unter Nummer 11.4.3 Buchstabe a des Anhangs bezüglich der Aufzählung der Kompetenzen, die Fortbildungen in bestimmten Abständen erforderlich machen.
- (2) Die schwedische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 enthält Fehler im Anhang, und zwar unter den Nummern 8.1.1.2 und 9.1.1.3 bezüglich der Anforderung von erneuten Kontrollen; unter Nummer 8.3.1 bezüglich des Gegenstandes der Lieferverpflichtung; im ersten Absatz unter Nummer 9.1.3.5 Buchstabe b bezüglich des Umfangs der Validierungsmethode; unter Nummer 9.3.1 bezüglich des Gegenstandes der Lieferverpflichtung; und in dem einleitenden Satz unter Nummer 11.2.3.1 bezüglich der Personen, die an den Schulungen teilnehmen müssen.
- (3) Die polnische und die schwedische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1**(betrifft nicht die deutsche Fassung)*⁽¹⁾ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72.⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER
